



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

4

öffentlich

nicht öffentlich

**Sitzungsdatum:** 15.12.11 1. Lesung  
09.02.12 2. Lesung

**Drucksachen-Nr.:** V/600

**Beschluss-Nr.:** 385/26/12

**Beschlussdatum:** 01.03.12

**Gegenstand:** Hebesatzsatzung der Stadt Neubrandenburg

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

## Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	01.12.11	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	26.01.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	18.01.12	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss

Neubrandenburg, 16.11.11

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:****Hebesatzsatzung der Stadt Neubrandenburg**

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in Verbindung mit §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 01.03.12 folgende Satzung erlassen:

§ 1  
Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

- |                                                                       |           |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen<br>(Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für das Grundvermögen<br>(Grundsteuer B)                           | 480 v. H. |

## 2. Gewerbesteuer

420 v. H.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.12 in Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Anhebung des Hebesatzes auf 420 v. H. ergeben sich zusätzliche Erträge. Gleichmaßen erhöht sich der Aufwand für die Gewerbesteuerumlage.

6.1.1.01.401300 Gewerbesteuern	Erhöhung um	853,4 TEUR
6.1.1.01.543100 Gewerbesteuerumlage	Erhöhung um	79,7 TEUR

**Begründung:**

Die Hebesätze für die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuern wurden bis einschließlich 2011 in der Haushaltssatzung festgesetzt. Um die Unabhängigkeit von der Haushaltssatzung und deren sehr späten

Genehmigung (in den letzten Jahren erst im dritten Quartal) zu erreichen, wird eine gesonderte Satzung empfohlen.

Für Bescheiderstellungen sind Fristen zu wahren, die beim Inkrafttreten im Dezember nicht mehr gewährleistet werden können. Die Fälligkeit der Zahlung wird gesetzlich auf einen Monat und drei Tage nach Bescheiddatum festgelegt. Werden die Bescheide also im Dezember nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung und geänderten Hebesätzen verschickt, können die Erträge und Einzahlungen nicht mehr dem aktuellen Haushaltsjahr zufließen.

Da die Hebesätze selbst nicht genehmigungspflichtig sind, empfiehlt sich eine gesonderte Satzung, die flexibler und schneller den Erfordernissen gerecht werden kann.

Im Rahmen der Haushaltsdebatte 2012 wurden alle Einsparpotentiale erneut untersucht. In gemeinsamer Abstimmung wird zur Erreichung des Haushaltsausgleichs die Anhebung des Hebesatzes für Gewerbesteuern vorgeschlagen. Mit einem Hebesatz von 420 v. H. erreicht die Stadt Neubrandenburg annähernd das Durchschnittsniveau von derzeit 424 v. H. der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte in Mecklenburg-Vorpommern. Der Durchschnitt verändert sich durch diese Anhebung auf 427 v. H.